



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 3. Mai 2019
GZ 302.797/002-P1-3/19

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt–Geldwäschege-
setz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister–
und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. April 2019, GZ: BMF–460000/0005–
III/6/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs–
und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

(1) Zuzolge der dem Entwurf zugrunde liegenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung soll der Erfolg der Maßnahme 1 („*Verbesserung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung*“) zur Erreichung des Ziels 1 („*Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und der Messbarkeit der Effektivität der gesetzten Maßnahmen*“) mit dem bei Ziel 1 formulierten Indikator gemessen werden: „*Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 wird der aufsichtsrechtliche Rahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter gestärkt (...).*“

(2) Der RH weist darauf hin, dass das Ziel, die zur Zielerreichung erforderliche Maßnahme und der zur Messung der Zielerreichung benötigte Indikator annähernd gleich formuliert sind. Darüber hinaus dürfte eine Erfolgsmessung aufgrund der Vorgabe „*weiter gestärkt*“ nur erschwert möglich sein, da insbesondere unklar bleibt, ob der Begriff „*weiter*“ in zeitlicher Hinsicht (wie „*weiterhin*“) und/oder inhaltlich (wie „*stärker*“) zu verstehen ist.

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Zu § 5a Abs. 3 WiEReG (Compliance-Package)

(1) Nach der genannten Bestimmung kann (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) die Übermittlung einer Urkunde durch die Übermittlung eines vollständigen Aktenvermerks an das Register ersetzt werden, wenn der berufsmäßige Parteienvertreter, der die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers festgestellt und überprüft hat, Einsicht in die Urkunde genommen hat.

(2) Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Behörden – deren Vertreter der Verschwiegenheitspflicht unterliegen – keine Einsicht in die Urkunden erhalten sollen. Der RH regt daher an, die Übermittlung solcher Urkunden getrennt von der Frage, ob diese Dokumente öffentlich zugänglich sein sollen, zu regeln. Entsprechende Vorsorge könnte in § 9 Abs. 5a, § 10 oder § 10a WiEReG getroffen werden.

2.2 Zu § 12 WiEReG (Behördliche Einsicht in das Register)

(1) Der Entwurf sieht in § 12 WiEReG u.a. verbesserte Suchmöglichkeiten im Register für bestimmte Behörden und ein Einsichtsrecht in an die Registerbehörde eingeschränkt übermittelte Compliance-Packages nur durch die Registerbehörde vor.

(2) Der RH hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem u.a. das WiEReG erlassen wurde, vom 16. Mai 2017, GZ 302.858/001-2B1/17, darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des § 12 WiEReG, die regelt, welche Behörden zu einer Einsicht in das Register berechtigt sind, zu Missverständnissen bzw. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschaurechte des RH im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger führen könnte, weil der RH nicht in den in § 12 angeführten Einrichtungen genannt wird, die zur Einsicht in das Register berechtigt sind. Er hat daher darauf hingewiesen, dass er im Fall der Einrichtung eines solchen Registers, das vom Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde zu führen ist, aufgrund der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungs- und Einschaurechte auch berechtigt ist, zum Zweck der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen in das Register Einblick zu nehmen.

Der RH weist darauf hin, dass ihm dieses Recht von Verfassung wegen uneingeschränkt zusteht.

2.3 Zu § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG (Strafbestimmungen)

(1) Die genannte Bestimmung definiert ein Finanzvergehen, wenn jemand vorsätzlich wirtschaftliche Eigentümer nicht offenlegt, indem er seiner Meldepflicht gemäß § 5 beharrlich nicht nachkommt. Nach den Erläuterungen liegt eine beharrliche Meldepflichtverletzung vor, wenn der Rechtsträger trotz zweimaliger Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen keine Meldung abgibt.

(2) Der RH weist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg 18.516/2008) hin, wonach der Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen hat, wo er strafen will, und dass die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geben muss, sich dem Recht gemäß zu verhalten (VfSlg. 12.947/1991 mwN). Auch Art. 7 EMRK schließt das Gebot in sich, Strafvorschriften so klar zu